

Allgemeine Bedingungen der EGC Energie- und Gebäudetechnik Control GmbH & Co. KG (EGC) für die Stromlieferung an Kunden (für Gewerbe- und Privatkunden ohne Leistungsmessung) mit Standardlastprofil (SLP)

§ 1 Stromlieferung

- (1) Die Lieferung von Strom erfolgt zur Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die elektrische Energie für seine Nutzungseinheit ausschließlich von EGC zu beziehen. Das Recht des Kunden zur Deckung des Bedarfs mit eigenerzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen, Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder aus Eigenanlagen zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung durch EGC (Notstromaggregate) sowie das Recht zum Erwerb und zur Veräußerung von Stromdienstleistungen im Sinne von § 41 Abs. 7 EnWG bleiben unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über eine vertragliche Vereinbarung über Stromdienstleistungen zu informieren. Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- (2) Welche Stromart und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgeblich sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (3) Die vereinbarte Leistung wird vom Zeitpunkt des Lieferbeginns bis zum 31.12. des gleichen Jahres vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Benötigt der Kunde neue Betriebsparameter, so wird EGC diese an die neuen Erfordernisse entsprechend anpassen. Sind hiermit kostenrelevante technische und organisatorische Maßnahmen und damit einhergehend Kostenveränderungen verbunden, wird EGC dem Kunden die erforderlichen Maßnahmen und die damit einhergehenden Kostenveränderungen vorstellen und im gegenseitigen Einvernehmen eine entsprechende Kostenübernahme und Vertragsanpassung vereinbaren. Im Anschluss an eine Einigung wird EGC die Veränderungen zeitnah umsetzen.
- (4) Überschreitet die am Jahresende bezogene Arbeit in der HT - oder NT - Zeit den geschätzten Bedarf um mehr um 20 %, so werden die Mehrkosten für die kurzfristige Beschaffung dieser zusätzlichen Mengen am Markt (z.B. Regelenergiekosten, Großhandelsmarktpreise) gesondert in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Nutzungseinheit angeschlossenen Geräte und die vom Kunden selbst errichteten Teile des Hausleitungsnetzes (Sekundäranlage) den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Erstellung erstellt wurden und in einem betriebsfähigen und funktions-sicheren Zustand gehalten werden. Die Sekundäranlage ist so zu betreiben, dass störende Einwirkungen

auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Versorgung mit elektrischer Energie unterbleiben.

- (6) Änderungen der Preisbestimmungen und Allgemeinen Bedingungen werden dem Kunden zugesandt oder anderweitig in Textform mitgeteilt und erläutert. Sie werden frühestens sechs Wochen nach dieser Mitteilung wirksam, es sei denn, dass der Kunde zuvor den Vertrag schriftlich gekündigt hat.

§ 2 Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EGC nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, für die Ableseung oder das Auswechseln und Überprüfen der Messeinrichtung oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretens Termin erfolgen.

§ 3 Messung

- (1) Die Messgeräte werden vom örtlichen Netzbetreiber eingebaut, unterhalten und betrieben und verbleiben in seinem Eigentum. Die Geräte entsprechen § 21b EnWG und den eichrechtlichen Vorschriften. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Sachbeschädigung oder Störung dieser Einrichtung EGC mitzuteilen. EGC ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei EGC, so hat er EGC unverzüglich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen EGC zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- (2) EGC ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat. EGC kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Netzbetreiber oder EGC das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können und EGC dies nicht zu vertreten hat, darf EGC den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder

bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. EGC weist in der Rechnung ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine Verbrauchsschätzung handelt und gibt den Grund hierfür sowie die der Schätzung zugrundeliegenden Faktoren an. Auf Wunsch erläutert EGC dem Kunden die Verbrauchsschätzung unentgeltlich.

- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachtrachtet. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an oder ist die Größe des Fehlers anderweitig nicht feststellbar, so ermittelt EGC den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum nachgewiesen werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (4) Auf Wunsch des Kunden hat EGC verfügbare ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie dem Kunden selbst oder einem von ihm zu benennenden Dritten zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Energielieferungsvertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen.

§ 4 Änderungen der Preise und Bedingungen

- (1) Es gelten die im jeweils aktuellen Preisblatt Tarif: „EGC Strom Auffangversorgung (für Gewerbe- und Privatkunden ohne Leistungsmessung)“ genannten Preise.
- (2) Verändern sich die Gestehungskosten der Stromversorgung, insbesondere die Kosten für die Stromerzeugung, für den Erwerb von Strom bzw. für die Netznutzung oder für die Verteilung und Abrechnung, erhöht oder verringert EGC den Strompreis in Ausübung billigen Ermessens und gibt die geänderten Preise mit einem aktualisierten Preisblatt bekannt.
- (3) Für alle Lieferzeiträume gemäß Absatz 1 und Absatz 2 gilt: Ändern sich die Belastungen der EGC durch gesetzliche Abgaben, Steuern oder andere gesetzliche oder behördlich angeordnete Umlagen oder Entgelte, insbesondere die in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 StromGVV genannten Belastungen, mit denen die Stromlieferung unmittelbar belastet wird, gegenüber dem Stand bei

Vertragsschluss oder einer bereits an den Kunden weitergegebenen Änderung oder werden diese neu eingeführt, so ändern sich die Preise entsprechend der rechtzeitigen Information an den Kunden frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten.

- (4) EGC passt die Allgemeinen Stromlieferbedingungen geänderten Umständen sachgerecht so an, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erhalten bleibt. Anlass für Änderungen sind folgende Gründe:
- Änderung der gesetzlichen Grundlagen
 - neue, bestandskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung, welche Auswirkungen auf die Recht- und Zweckmäßigkeit einzelner Regelungen der Verträge oder dieser AGB haben,
 - neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden oder
 - neue gesetzliche organisatorische oder technische Vorgaben sowie
 - veränderte technische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen.
- (5) Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen sowie im Falle der einseitigen Anpassung der vertraglichen Leistung werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Diese Mitteilung an den Kunden enthält auch den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung.
- (6) Im Fall einer Änderung der Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Der Kunde ist über dieses Kündigungsrecht in der Mitteilung der Preisänderung oder der geänderten ergänzenden Bedingungen zu belehren. Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5 Lieferstörungen

- (1) Sollte EGC oder ein Netzbetreiber, dessen Netz EGC zur Lieferung der elektrischen Energie an den Kunden nutzt, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung EGC oder dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung, der Verteilung oder der Durchleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der EGC zur Lieferung während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum der Wiederinbetriebnahme. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht für EGC in diesem Fall nicht.
- (2) Bei Versorgungsstörungen, die durch den Kunden oder Dritte, die sich in der Nutzungseinheit des Kunden befinden, verursacht wurden, wird EGC eine unmittelbare Störungsbehebung einleiten, wenn die Art bzw. der Umfang der Versorgungsstörung eine sofortige Behebung erfordert. Ansonsten wird EGC die Störungsbe-

hebung dann vornehmen, wenn der Kunde EGC die Übernahme der Kosten bestätigt hat.

- (3) Der Kunde unterrichtet EGC unverzüglich über Störungen.

§ 6 Einstellung der Lieferung

- (1) EGC ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber einstellen zu lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist EGC berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung einstellen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) EGC wird den Kunden den Beginn einer Unterbrechung spätestens 8 Werktage im Voraus ankündigen.
- (4) EGC hat die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag wird ausschließlich für die im Vertragsformular angegebene Nutzungseinheit geschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Nutzung der nach diesem Vertrag versorgten Nutzungseinheit beendet.
- (3) EGC ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist EGC zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. § 5 Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung haftet, soweit es sich um

Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, nicht EGC, sondern der Netzbetreiber dem Kunden aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten § 18 Netzanschlussverordnung (NAV). Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von EGC beruht. EGC ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- (2) In allen anderen Fällen, wozu auch eine ungenaue oder verspätete Abrechnung gehören, haftet die EGC für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der EGC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet die EGC darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der EGC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der EGC beruhen. Für Schäden die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der EGC verursacht wurden, haftet die EGC, wenn sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- (3) Leitet der Kunde die gelieferte elektrische Energie an Dritte (z. B. Mieter) weiter, so hat er sicherzustellen, dass diese gegenüber EGC aus unerlaubter Handlung oder gesetzlichen oder sonstigen Haftungsansprüchen keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als in diesem Vertrag vorgesehen.

§ 9 Abrechnung, Abschlagszahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird monatlich spätestens drei Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums abgerechnet. Die monatlichen Rechnungen sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Der Kunde ist berechtigt, hiervon abweichend eine viertel-, halb- oder jährliche Abrechnung zu verlangen. Der Kunde kann die elektronische Übermittlung der Abrechnung verlangen.

Dem Kunden sind regelmäßig mindestens einmal jährlich in Papierform Verbrauchsinformationen auf der Grundlage der nach § 40a ermittelten Verbrauchswerte zu übermitteln. Der Kunde kann auch die elektronische Übermittlung der Verbrauchsinformationen verlangen. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellt EGC im Falle der elektronischen Übermittlung die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen des Kunden alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellt EGC eine monatliche Verbrauchsinformation kostenfrei über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien bereit.

- (2) Die Zahlungen des Kunden erfolgen im Wege der gewählten Zahlungsform.

- (3) EGC ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. EGC erhebt Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen. EGC verrechnet die Vorauszahlung bei der nächsten Rechnungserteilung oder zahlt sie binnen zwei Wochen aus.
- (4) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Absatz 3 nicht bereit oder nicht in der Lage kann EGC in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann EGC die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 10 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlags- oder Vorauszahlungsberechnungen berechtigen gegenüber EGC zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 1.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - 1.2 sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EGC, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche der EGC kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 11 Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei kann mit Zustimmung der anderen Partei die Gesamtheit der rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn der Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

§ 12 Unwirksame Klauseln; Anpassung des Vertrages

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Strom unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.
- (2) Wenn sich infolge technischer oder wirtschaftlicher Veränderung die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbedingungen vereinbart worden sind, grundlegend ändern und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung von Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen gerichteten Absichten der Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden, ist eine angemessene Anpassung des Vertrages zu vereinbaren.

§ 13 Kommunikation, Datenschutz

Der Kunde erklärt sich durch die Angabe seiner E-Mail-Adresse damit einverstanden, dass seine Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zum Zwecke der Vertragsabwicklung von EGC elektronisch gespeichert und archiviert werden. EGC weist den Kunden darauf hin, dass der Empfang und Versand von E-Mails seitens des Lieferanten grundsätzlich ohne Verschlüsselung oder die Nutzung ähnlicher Techniken und ohne Verwendung einer elektronischen Signatur erfolgt. EGC weist ferner darauf hin, dass die Kommunikation über E-Mails mit dem Risiko verbunden ist, dass die per E-Mail versandten Daten von Dritten gelesen werden könnten. EGC ist berechtigt, mit dem Kunden mittels E-Mail zu korrespondieren, sofern der Kunde selbst per E-Mail mit EGC kommuniziert oder sein Einverständnis mit einer Kommunikation mittels E-Mail in anderer Weise erklärt hat. Die Vertragspartner sind sich einig, dass bei der Kommunikation mittels E-Mails von EGC keine Haftung für die Vertraulichkeit übernommen werden kann. Der Kunde stellt EGC insoweit auch ausdrücklich von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Versendung von Informationen mittels E-Mail frei.



§ 14 Informationen

Zur Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Energiedienstleistungsgesetzes weist EGC auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen hin. Diese wird von der Bundesstelle für Energieeffizienz geführt und veröffentlicht und kann unter folgender Adresse jederzeit eingesehen werden: <https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/>

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Einseitige Änderungen des Vertrages durch EGC erfolgen nach Maßgaben von § 4. Der Vertragsschluss, sonstige Änderungen des Vertrages sowie Kündigungen erfolgen in Textform erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag kommt unabhängig davon durch Abnahme zustande, wenn der Kunde Strom abnimmt, ohne vorher Vereinbarungen mit EGC getroffen zu haben.
- (2) Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des EGC, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen (Verbraucherbeschwerden), werden vom EGC innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang beantwortet. Kann eine Beschwerde des Kunden

nicht abgeholfen werden, so kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b Energiewirtschaftsgesetz anrufen. Deren Adresse lautet wie folgt: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: -69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

- (3) EGC ist im Falle einer vom Kunden beantragten Schlichtung verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen.
- (4) Der Kunde kann sich im Falle von Beanstandungen ferner an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden, der wie folgt zu erreichen ist:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480500, Fax: 030 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- (5) Für das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung, NAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.